

Am 1. Januar 2005 ist das neue Patientinnen- und Patientengesetz in Kraft getreten.

Es übernimmt in weiten Teilen die bisherige Rechtslage und hält zum Teil die ungeschriebene Praxis fest. Ausgehend vom Grundgedanken der Autonomie und der Selbstverantwortung der Patientinnen und Patienten gibt es jedoch auch einige erhebliche Änderungen. Verschiedene Arbeitsgruppen wurden gebildet, um der Spitalleitung die soweit erforderlich konkreten Umsetzungsmassnahmen im USZ zu unterbreiten. Die folgenden Ausführungen geben einen groben Überblick über die wichtigsten Punkte des neuen Gesetzes.

Neues Patientengesetz: Was ist neu – was bleibt beim Alten?

Geltungsbereich

Das neue Patientinnen- und Patientengesetz seit 1. Januar 2005 ersetzt die Patientenrechtverordnung von 1991. Das Gesetz führt verglichen mit der ausser Kraft gesetzten Verordnung zu erhöhter Rechtssicherheit für alle Beteiligten, indem es bestehende Lücken (z.B. im Bereich Zwangsmassnahmen sowie Behandlung und Betreuung Sterbender) schliesst und die bestehende Praxis (z.B. im Bereich Eingriffsaufklärung) zusammenhängend und ausdrücklich festhält.

Autonomie und Selbstverantwortung der Patientinnen und Patienten

Sicherlich haben schon viele von Ihnen die Erfahrung gemacht, dass ein Gesetz auf eine bestimmte Frage keine eindeutige Antwort gibt. In diesem Fall muss man das Gesetz auslegen. Um entscheiden zu können, welche von den verschiedenen möglichen Interpretationen wahrscheinlich die richtige ist, muss man sich u.a. vor Augen führen, von welchen Grundprinzipien der Gesetzgeber bei der Schaffung des Gesetzes ausgegangen ist. Das Patientengesetz geht vom Recht des Menschen auf Autonomie und Selbstbestimmung aus und be-

tont dessen Selbstverantwortung. Das von Alters her bestehende Fürsorgeprinzip tritt in den Hintergrund. Dies hat Konsequenzen: Patientinnen und Patienten haben ausdrücklich nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten. Wenn sie diese in gravierender Art verletzen, kann eine Behandlung abgelehnt oder der Patient aus dem Spital gewiesen werden. Die Patientinnen und Patienten müssen insbesondere die für die Behandlung notwendigen Auskünfte erteilen, sich an die Weisungen des Personals halten und auf andere Patientinnen und Patienten Rücksicht nehmen. Der Patient andererseits kann – gegen Unterschrift – jederzeit eine Behandlung ablehnen oder das Spital auch gegen ärztlichen Rat verlassen.

Bezugspersonen

Eine zentrale Neuerung bringt das Gesetz in der Frage, wessen Meinung primär eingeholt werden muss, wenn der Patient nicht (mehr) ansprechbar ist: Neu ist dies in erster Linie die vom Patienten bezeichnete Vertrauensperson, welche die Rolle der Bezugsperson einnimmt. Nur wenn eine solche fehlt, werden die Lebenspartnerin bzw. an letzter Stelle die Angehörigen als Bezugspersonen befragt. Den

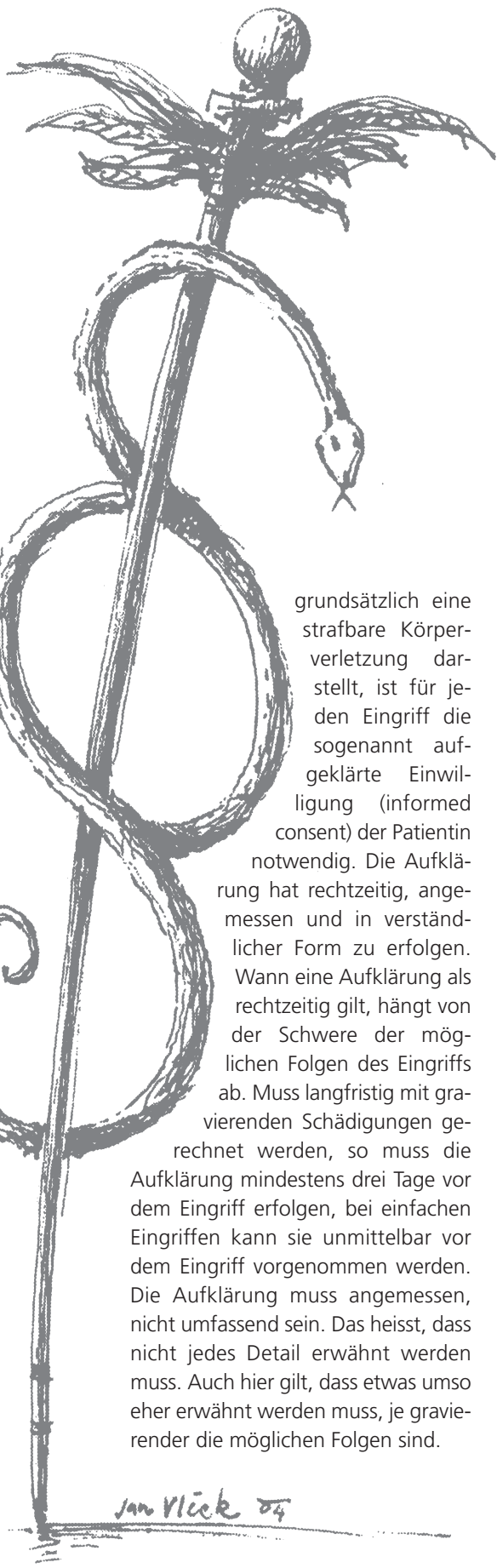
Bezugspersonen stehen im Zusammenhang mit fast allen im Gesetz geregelten Sachverhalten spezielle Rechte zu. Besonders zu erwähnen ist das Recht auf Information sowie das Recht darauf, bei Urteilsunfähigkeit des Patienten vor dem Entscheid über einen Eingriff oder über den Verzicht auf lebensverlängernde Massnahmen angehört zu werden. Ausserdem können sie subsidiär die Einwilligung zur Obduktion und zur Entnahme von Organen, Geweben und Zellen Verstorbener geben.

Eintrittsorientierung

Neu sind die Patientinnen und Patienten spätestens beim Eintritt in verständlicher Weise über ihre Rechte und Pflichten, die Organisation des Aufenthaltes und den Tagesablauf zu informieren. Praktische Schwierigkeiten ergeben sich aus der Pflicht des Spitals, die Kosten darzulegen, welche die Patienten voraussichtlich persönlich übernehmen müssen.

Eingriffsaufklärung und Einwilligung

Als logische Konsequenz des Autonomieprinzips und weil nach schweizerischer Rechtsordnung jeder ärztliche Eingriff in den Körper eines Menschen



Patientendokumentation, Einsichtsrecht, Information an Dritte

Das Wort Patientendokumentation ersetzt das Wort Krankengeschichte. Inhaltlich ändert sich dadurch nichts. Die Patientendokumentation ist Eigentum des Spitals und muss während zehn Jahren nach Abschluss der Behandlung aufbewahrt werden.

Die Patientinnen und Patienten haben jederzeit und ohne Pflicht zur Angabe von Gründen das Recht, in alle Teile der Patientendokumentation Einsicht zu nehmen (mit Ausnahme von Stellen, welche zum Schutze von externen Informationsgebern abgedeckt werden). Sie können auch Personen bezeichnen, welchen vollständige Einsicht gewährt werden muss.

Wegen des Selbstbestimmungsrechtes der Patientinnen darf Dritten grundsätzlich nur mit Einwilligung der Patientin Einsicht in die Patientendokumentation gewährt werden. Ausnahmen bestehen dann, wenn gesetzliche Pflichten bestehen, Auskunft zu erteilen, namentlich gegenüber den Krankenkassen im Bereich der allgemeinen Grundversicherung sowie gegenüber den Untersuchungsbehörden bei ausserordentlichen Todesfällen oder schweren Körperverletzungen.

Behandlung und Betreuung Sterbender

Das Gesetz hält ausdrücklich fest, dass Sterbende ein Anrecht auf eine angemessene Behandlung und Begleitung haben. Den Angehörigen und Bezugspersonen soll eine würdevolle Sterbebegleitung und ein würdevolles Abschiednehmen ermöglicht werden. Das Gesetz fördert mit anderen Worten eine Kultur des Sterbens. Festgehalten wird auch, dass Patientenverfügungen grundsätzlich als bindende Willensäusserungen zu betrachten sind, wenn nicht Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Sterbende in der Zwischenzeit die Ein-

stellung geändert hat. Geregelt wird im Gesetz auch, unter welchen Umständen auf lebensverlängernde Massnahmen verzichtet werden darf.

Forschung und Lehre

Es versteht sich nach dem Gesagten von selbst, dass Patientinnen und Patienten (abgesehen von eng umschriebenen Ausnahmen) nur dann in Forschung und Lehre einbezogen werden dürfen, wenn ihre ausdrückliche, aufgeklärte Einwilligung vorliegt.

Erweiterte Zustimmungslösung bei Obduktion und Transplantation

Bis anhin galt in beiden Bereichen die Widerspruchslösung: Organe, Gewebe und Zellen durften dann entnommen und transplantiert bzw. Obduktionen dann durchgeführt werden, wenn sich der Patient zu Lebzeiten nicht dagegen ausgesprochen hatte. Gemäss der neu geltenden erweiterten Zustimmungslösung dürfen Obduktionen und Transplantationen nur dann durchgeführt werden, wenn die Patientin zu Lebzeiten selber oder – wenn deren Wille nicht bekannt ist – die Bezugsperson einwilligte. Liegt – aus welchen Gründen auch immer – keine Einwilligung vor, so darf weder eine Obduktion noch eine Transplantation stattfinden. ■

JUDITH NAEF, RA LIC. IUR.
Leiterin Rechtsabteilung

Gesetz, Weisung der Gesundheitsdirektion und Formulare im Intranet

Die Gesundheitsdirektion hat eine Weisung mit Erläuterungen zum Gesetz erlassen. Diese, das Gesetz, eine Gegenüberstellung der beiden Texte sowie Formulare finden Sie im Intranet auf der Homepage der Rechtsabteilung. Für Fragen steht Ihnen auch die Rechtsabteilung unter der Telefonnummer 3805 oder per Mail unter: rechtsabteilung@usz.ch gerne zur Verfügung.